

Berlin, 12.06.2012

Alles wieder zurück auf Anfang: Das drohende Auslaufen von § 52a Urheberrechtsgesetz (UrhG) wirft Forschung, Lehre und Studium um Jahre zurück

Derzeit ist es in Schulen, Hochschulen, Aus- und Weiterbildungseinrichtungen sowie in Einrichtungen der Berufsbildung zulässig, urheberrechtlich geschützte Inhalte in einem begrenzten Umfang im Intranet passwortgeschützt bereitzustellen. Die Nutzung der Inhalte wird dem Rechteinhaber durch Zahlungen an die Verwertungsgesellschaften vergütet.

Diese Praxis ist legalisiert durch § 52a UrhG, eine der vom Gesetzgeber im Urheberrecht verankerten sogenannten Schranken. Die Regelung gilt für kleine Teile eines Werkes, für Werke geringen Umfangs sowie für Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften. Der Gesetzgeber hatte damit die berechtigten Interessen von Bildung und Wissenschaft berücksichtigt und eine zeitgemäße Nutzung elektronischer Lernplattformen ermöglicht.

§ 52a UrhG ist jedoch gemäß §137k UrhG bis zum 31.12.2012 befristet. Wenn der Gesetzgeber nicht vorher tätig wird, würden auf einen Schlag viele der heute üblichen Unterrichtsformen und der Austausch von Texten in Forscherteams illegal. Die Erlaubnis, Texte möglichst frei austauschen zu dürfen, ist für Lehre und Forschung von zentraler Bedeutung.

An den Hochschulen wurden, durch vom BMBF oder von den Ländern geförderte Projekte, zahlreiche technische und didaktische Konzepte für mobiles Lernen sowie die EDV- und IT-Unterstützung der Lehre entwickelt. Diese Konzepte werden bereits seit vielen Jahren im regelmäßigen Lehrbetrieb erfolgreich eingesetzt. Auch die aktuelle Projektförderung des BMBF stützt sich mit dem Qualitätspakt Lehre auf die geschaffenen Infrastrukturen und didaktischen Konzepte. Studierende und Lehrende sind es inzwischen gewohnt und erwarten es im Internet-Zeitalter auch, relevante Unterlagen für Vorlesungen, Seminare und andere Lehrveranstaltungen in digitaler Form zu nutzen. Diese Errungenschaften wären ohne § 52a UrhG nicht mehr nutzbar.

Würde die Norm ersatzlos entfallen, käme es zu erheblichen Einschränkungen bei der Informationsversorgung. Der erfolgreiche und in der Praxis wichtige § 52a UrhG sollte unbedingt entfristet und im Sinne von Wissenschaft, Forschung und Unterricht erweitert werden.

Bisher konnten weder der Börsenverein des Deutschen Buchhandels noch einzelne Verlage nachweisen, dass die Regelung zu größeren Umsatzeinbußen oder gar Insolvenzen in der Verlagsindustrie geführt hätte. Die Umsatzrenditen der großen Wissenschaftsverlage von weit über 20% in den letzten Jahren zeigen im Gegenteil, dass diese auch mit § 52a UrhG hoch profitable Wirtschaftsunternehmen sind.

Die Erhaltung der sogenannten elektronischen Semesterapparate ist ein wichtiges Signal für die Unterstützung des Wissenschaftsstandortes Deutschland.

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv)

Im Deutschen Bibliotheksverband e.V. (dbv) sind ca. 2.000 Bibliotheken aller Sparten und Größenklassen Deutschlands zusammengeschlossen. Der gemeinnützige Verein dient seit mehr als 60 Jahren der Förderung des Bibliothekswesens und der Kooperation aller Bibliotheken. Sein Anliegen ist es, die Wirkung der Bibliotheken in Kultur und Bildung sichtbar zu machen und ihre Rolle in der Gesellschaft zu stärken. Zu den Aufgaben des dbv gehört auch die Förderung des Buches und des Lesens als unentbehrliche Grundlage für Wissenschaft und Information, sowie die Förderung des Einsatzes zeitgemäßer Informationstechnologien.

Kontakt:

Deutscher Bibliotheksverband e.V.

Barbara Schleihagen, Geschäftsführerin, Tel.: 0 30/644 98 99 10

E-Mail: dbv@bibliotheksverband.de, <http://www.bibliotheksverband.de>, <http://www.bibliotheksportal.de>